

SATZUNG

über die Betreuungsangebote an den Grundschulen in der Verbandsgemeinde Kandel und die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Verbandsgemeinde Kandel bietet als Träger der Grundschulen Kandel, Minfeld und Freckenfeld ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht. Eine Betreuungsgruppe wird erst dann eingerichtet, wenn mindestens 8 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

Die Betreuende Grundschule soll die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht gewährleisten.
Ferienbetreuung wird ausschließlich im Bereich der Ganztagschule angeboten.

§ 2 Aufnahmebedingungen

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann das an seiner Grundschule bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der vorhandenen Plätze annehmen.
2. Die Aufnahme und Anmeldung erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Schulverwaltung der Verbandsgemeinde Kandel weitergeleitet.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme in die betreuende Grundschule trifft der Schulträger. Diese richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich ist folgende Reihenfolge zu beachten:
 - Arbeitszeitnachweis
 - soziale Härtefälle (im Haushalt lebende, pflegebedürftige Angehörige; Krankheit (körperlich, seelisch) eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten; Geschwisterkind mit Behinderung)
 - Geschwisterkinder, die ebenfalls in der betreuenden Grundschule angemeldet sind
 - Sonstige Kinder
4. Folgende Stichtage gelten für die Abgabe der Anmeldung der bestehenden Betreuungsangebote:
 - Betreuenden Grundschulen zum 15.02. jedes Jahres
 - Die Anmeldungen der Ganztageschule richten sich nach den Weihnachtsferien des jeweiligen Schuljahres

Die Anmeldungen an den Betreuungsangeboten sind verbindlich für ein Schuljahr.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Schülerbetreuung wird grundsätzlich ergänzend zum regulären Unterricht angeboten. Die Schulleitung kann an beweglichen Ferientagen und bei Studientagen sowie in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.
2. Das Angebot an den Grundschulen kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebots, insbesondere im Hinblick auf Zeiten

der Betreuung, kann nur dann erfolgen, wenn die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen. Die Betreuung muss außerdem den allgemeinen Bedingungen einer Nachmittagsbetreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht werden.

3. Die Betreuung erfolgt zu folgenden Zeiten:

a) **Betreuende Grundschule Minfeld:**

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

b) **Betreuende Grundschule Freckenfeld:**

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) **Betreuende Grundschule Kandel:**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr

d) **Betreuende Grundschule Kandel als Ergänzung zur Ganztagschule:**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In den Ferienzeiten erfolgt die Betreuung von

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

Diese Regelung gilt wie folgt:

- Erste Hälfte der Herbstferien 1 Woche

- Osterferien 1 Woche

- Erste Hälfte der Sommerferien 3 Wochen

In den Weihnachtsferien, Winterferien und Pfingstferien findet keine Betreuung statt.

§ 4 Elternbeiträge

1. Für die Teilnahme werden folgende Elternbeiträge erhoben:

a) **Betreuende Grundschule Minfeld:**

120,- € je Kind und Monat; die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

b) **Betreuende Grundschule Freckenfeld:**

120,- € je Kind und Monat; die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

c) **Betreuende Grundschule Kandel:**

95,- € je Kind und Monat; die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

d) **Betreuende Grundschule Kandel als Ergänzung zur Ganztagschule**

(einschließlich Ferienbetreuung):

55,- € je Kind und Monat

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags zum 01. eines jeden Monats besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung.

Der Elternbeitrag muss für jeden Monat in voller Höhe geleistet werden, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag die Betreuung nutzt.

3. Der Elternbeitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig.

Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug an die Verbandsgemeindekasse Kandel.

4. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen oder ermäßigt werden.

5. Über den Erlass von Beiträgen im Falle höherer Gewalt oder Streik entscheidet der Schulträger.

§ 5 Gemeinschaftliches Mittagessen

1. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, am Mittagessen teilzunehmen.
2. Bei den betreuenden Grundschulen, die Mittagessen anbieten, kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung bei der Anmeldung zur Betreuung mitgeteilt werden.
Die jeweilige Information über die Teilnahme am Mittagessen muss bei dem Schulsekretariat oder der Betreuungskraft bis zu dem von dort genannten Termin erfolgen.
Anhand dieser Meldung berechnet sich der entsprechende Verpflegungskostenbeitrag.
3. Bei der Ganztagschule kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung bei der Anmeldung für diese Schule mitgeteilt werden.
Auch hier muss die jeweilige Information über die Teilnahme am Mittagessen bei dem Schulsekretariat oder der Betreuungskraft bis zu dem von dort genannten Termin erfolgen.
Anhand dieser Meldung berechnet sich der entsprechende Verpflegungskostenbeitrag.
4. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug an die Verbandsgemeindekasse Kandel zum 15. des Folgemonats.
5. Beim Mittagessen kann bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen von der Schule ein Alternativessen – soweit dies möglich ist – angeboten werden.
6. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Verpflegungskostenanteil erlassen oder ermäßigt werden.

§ 6 Versicherungsschutz

Für die Teilnahme an diesem schulischen Angebot besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern.

Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

Außerdem besteht für jedes Kind eine gesetzliche Unfallversicherung während des schulischen Angebotes und für den direkten Hin- und Heimweg.

Das Verlassen des schulischen Angebotes unter der Zeit ist ohne Begleitung einer Betreuungsperson nicht erlaubt.

Unfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Schulleitung bzw. dem Betreuungspersonal anzuzeigen.

§ 7 Fernbleiben und Abmeldung

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge nicht von der Zahlung des Elternbeitrags.

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung muss schriftlich bei der Schule bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel erfolgen.

Die Kündigung wird zum Ende des Schuljahres, an dem die Mitteilung erfolgte, wirksam. Im Härtefall entscheidet der Schulträger über die Möglichkeit eines anderen Kündigungszeitpunkt.

§ 8 Zahlungspflichtiger

1. Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind
 - a) die Personensorgeberechtigten;
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern;
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGV VIII betreuen;

d) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a), b) oder c) vorhanden sind, die Person, die das Kind anmeldet.

2. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Verhalten im Krankheitsfall

1. Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtigt oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Bei Fieber, auffälliger Müdigkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Erkrankungen und anderen Symptomen von länger als einem Tag darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei ist.

3. Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Betreuung nicht zulässig. Ausnahme bei chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt.

Es ist eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Einnahme sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikaments vorzulegen.

§ 10 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung.
2. Wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer gedeihlichen Betreuung in der Gruppe entgegenstehen.
3. In Fällen, in denen die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrags in Verzug sind.

§ 11 Kommunalabgabengesetz

Für diese Satzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.
Die Satzung vom 11.05.2018 wird aufgehoben.

Kandel, den 11.12.2020
Verbandsgemeindeverwaltung

Gez.
Volker Poß
Bürgermeister